

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an Werbeanlagen an der Ludwigsburger Straße tritt in Kraft

In seiner öffentlichen Sitzung am 05.05.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 74 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren zur Satzung über örtliche Bauvorschriften beraten und entschieden. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) gemäß §§ 74 Abs. 6 LBO, 3 Abs. 2 BauGB gingen nicht ein.

Anschließend wurde die Satzung über örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an Werbeanlagen an der Ludwigsburger Straße gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO - in der Fassung vom 05.03.2010 einschließlich erfolgter Änderungen - beschlossen.

Die Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Maßgebend ist die Fassung vom 08.02.2022. Der Geltungsbereich ist im Lageplan der Gemeinde Möglingen vom 08.02.2022 dargestellt.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan vom 08.02.2022 mit schwarzem, unterbrochenem Band markiert.

§ 2 Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb des 1. OG zulässig. Ausnahmsweise können Werbeanlagen im Brüstungsbereich des 1. OG zugelassen werden.

Die Größe der Werbeanlagen darf je Gebäude maximal 3 m² betragen.

Je Baugrundstück ist maximal eine freistehende Werbeanlage bis zu einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche zulässig; die Ansichtsfläche darf 3 m² nicht überschreiten, wobei die maximale Breite der freistehenden Werbeanlage 0,80 m nicht überschreiten darf.

Freistehende Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Werbeanlagen an Einfriedigung sind nicht zulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und/ oder blinkendem Licht sind nicht zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Möglingen, den 06.05.2022

Rebecca Schwaderer, Bürgermeisterin

Hinweise:

Die Satzung mit dem Lageplan zum Geltungsbereich kann beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Möglingen, Rathausplatz 3, 71696 Möglingen, Amt für Bauverwaltung, 2. Stock, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Satzung erteilt.

Die Unterlagen werden Montag 16 Uhr bis 18 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 16 bis 17 Uhr bereitgehalten.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können auch im Internet unter <https://www.moeglingen.de/Bekanntmachungen/örtlicheBauvorschriften/LudwigsburgerStraße> abgerufen werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie ggf. die jeweils geltenden Corona-Bestimmungen und die Regelungen für den Zutritt ins Rathaus.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Soweit die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Möglingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Möglingen, Amt für Bauverwaltung, Rathausplatz 3, 71696 Möglingen oder an einer anderen Stelle der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Möglingen, den 06.05.2022

Rebecca Schwaderer, Bürgermeisterin



Zeichenerklärung

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige unverbindliche Darstellungen

- bestehende Flurstücksgrenzen
- bestehende Gebäude

Ausfertigung:
Möglingen, den 06.05.2022

Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin



Satzung über örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an Werbeanlagen an der Ludwigsburger Straße gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg

Lageplan vom 08.02.2022
Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

ohne Maßstab

Katastergrundlage:
(c) Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg.
Stand der Basisinformation: 11.02.2022